

Dienststelle Volksschulbildung

Ferien, schulfreie Tage, Unterrichtsausfall

Ein **MERKBLATT** für Schulleitungen und Schulpflegen

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008:

§ 1 *Schuljahr*

¹Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

²Die Schulpflege entscheidet über den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns im Rahmen der kantonalen Vorgaben.

§ 2 *Ferien und schulfreie Tage*

¹Pro Schuljahr haben die Lernenden insgesamt 14 Wochen Ferien.

²Die Ferien dauern im Herbst zwei oder drei Wochen, an Weihnachten zwei Wochen, in der Fasnachtszeit zwei Wochen nacheinander oder aufgeteilt in eine Woche Fasnachtsferien und eine Woche Sportferien, im Frühjahr zwei Wochen und im Sommer fünf oder sechs Wochen.

³Das Bildungs- und Kulturdepartement legt den Ferienplan mit den für alle Gemeinden verbindlichen Weihnachts- und Frühjahrsferien fest und bestimmt für die variablen Ferien im Herbst, in der Fasnachtszeit und im Sommer die Eckdaten. Die Schulpflege legt auf Antrag der Schulleitung die variablen Ferien fest.

⁴Die Tage nach Auffahrt und Fronleichnam sind unterrichtsfrei.

⁵Die Schulpflege kann Lernenden erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (Jokertage).

1. Eckwerte zur Umsetzung

1.1 Anzahl Wochen

- Die 14 Kalenderwochen Schulferien pro Schuljahr für die **Lernenden** sind einzuhalten. Diese setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:

Ferien	Modell 6/2	Modell 5/3
Herbst	2	3
Weihnachten	2	2
Fasnachtszeit (Sportferien)	2	2
Ostern	2	2
Sommer	6	5
Total	14	14

1.2 Ferien

- Die **Sommerferien** beginnen in allen Gemeinden am gleichen Tag. Gemeinden mit dem Modell 5/3 (5 Sommerferienwochen/3 Herbstferienwochen) beginnen eine Woche früher mit dem Unterricht. (Der 15. August liegt bei den 6-wöchigen Sommerferien immer in der letzten Ferienwoche).
- Die **Herbstferien** beginnen in allen Gemeinden am gleichen Tag. Gemeinden mit dem Modell 5/3 hängen die 3. Ferienwoche an die zwei Wochen an.
- Die **Weihnachtsferien** dauern 2 Wochen, beginnend am **Samstag vor dem 24. Dezember bzw. am Samstag, 24. Dezember**.

- Die **Fasnachtsferien** sind mit zwei Kalenderwochen in der Fasnachtszeit einzusetzen, jeweils die ganze Woche vom Schmutzigen Donnerstag und die ganze Woche vom Aschermittwoch. Gemeinden mit einer fixen **Sportwoche** setzen die Fasnachtsferien vom Schmutzigen Donnerstag bis und mit Aschermittwoch an.
- Die **Frühlingsferien** beginnen immer am Karfreitag.
- Der **Unterricht nach den Ferien** beginnt immer am **ersten Halbtage** gemäss Stundenplan.

1.3 Veröffentlichung

- Die Schulen veröffentlichen die **Ferienpläne** rechtzeitig auf der Homepage, damit sie von Eltern und Lernenden eingesehen werden können.

2. Zusätzliche Hinweise

2.1 Schulfreie Tage

- Eidgenössische, kantonale und lokale **Feiertage** sind schulfreie Tage. Diese können nicht kompensiert werden, wenn sie auf einen unterrichtsfreien Tag oder in die Schulferien fallen.
- Es gibt keine Kompensationsmöglichkeiten in kommunaler Kompetenz mehr. Beim Erlass der neuen Regelung hat der Regierungsrat bewusst auf die Möglichkeit verzichtet, dass die Schulpflege/Bildungskommission zusätzliche ausserordentliche schulfreie Halbtage bewilligen kann, wenn sie kompensiert werden. Das bedeutet, dass keine zusätzlichen schulfreien Halbtage mehr möglich sind, auch wenn sie kompensiert würden.
- **Jokertage** (Fernbleiben vom Unterricht ohne Angabe von Gründen) sind von begründeten Dispensationsgesuchen gemäss § 10 der Volksschulbildungsverordnung zu unterscheiden. Bei Vorliegen von Gründen sind solche Gesuche stets möglich. Wird die Dispensation bewilligt, kann dafür nicht der Einsatz von Jokertagen verlangt werden. Beispiel: Für einen Arztbesuch oder einen religiösen Feiertag müssen keine Joker(halb)tage eingesetzt werden.
- Es können keine zusätzlichen schulfreien Tage gesetzt werden (z.B. zur Überbrückung der Zeit zwischen Fasnachtsferien und Skilagerbeginn), auch nicht, wenn sie kompensiert würden.

2.2 Unterrichtsausfall

- Die Schulen verfügen über **Regelungen**, die der Vermeidung von Unterrichtsausfall dienen. Darin ist das Vorgehen für ungeplante Abwesenheiten einer Lehrperson (z.B. infolge Krankheit, Todesfall im Familienkreis) und geplante Abwesenheiten einer Lehrperson (z.B. Weiterbildung, Urlaub, Exkursionen, Lagerteilnahme) geregelt.
- Bei nicht vermeidbarem Unterrichtsausfall sind die Eltern so frühzeitig wie möglich zu informieren.

Kurzfristige, nicht vorhersehbare Abwesenheit einer Lehrperson:

- Bei kurzfristigen Unterrichtsausfällen oder allfälligen Zwischenstunden dürfen die Lernenden während der Blockzeiten nicht nach Hause geschickt werden. An der Schule sind Vorkehrungen zu treffen und bei Unterrichtsausfall umzusetzen, die mindestens eine Betreuung, besser den Unterricht gewährleisten.
- Bei nicht vorhersehbarer Abwesenheit der Lehrperson (z. B. Krankheit oder Unfall) dürfen die Lernenden während des ersten Unterrichtstages nicht nach Hause geschickt werden. Die Schule hat eine Betreuung vorzusehen. Für die folgenden Tage ist mit den Eltern zu vereinbaren, ob die Betreuung durch die Eltern organisiert oder von der Schule wahrgenommen wird. Die Schule hat bei Bedarf ein entsprechendes Angebot zu sicherzustellen.

Voraussetzbare, geplante Abwesenheit einer Lehrperson:

- Zeichnet sich schon im Voraus ab, dass eine Lehrperson an einem bestimmten Tag nicht unterrichten kann (z. B. Weiterbildung, medizinischer Untersuchung, Lagerteilnahme, Exkursionen), ist grundsätzlich eine Stellvertretung, mindestens aber eine Betreuung anzubieten.
- Für längere Unterrichtsausfälle ist immer eine Stellvertretung zu organisieren und somit der Unterricht zu gewährleisten.

2.3 Besondere Veranstaltungen

- **SCHILW, Teamsitzungen und Konferenzen** werden in der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien, Samstage oder "Brückentage") durchgeführt und müssen im Ferienplan nicht ausgewiesen werden. SCHILW-Tage während der Unterrichtszeit sind nicht möglich.
- **Lehrerinnen- und Lehrertag:** Der Lehrerinnen- und Lehrertag ist grundsätzlich ein Unterrichtstag. Die Schulleitung kann Lehrpersonen die Teilnahme bewilligen. Der Schulbetrieb muss aufrecht erhalten werden. Es muss mindestens ein Betreuungsangebot gemacht werden.

BEISPIEL Ferienplan

Ferien Schuljahr 2011/2012

Schulbeginn:	Montag, 22.08.2011	
Herbstferien:	Samstag, 01.10.2011 bis Sonntag, 16.10.2011	2 Wochen
Weihnachtsferien:	Samstag, 24.12.2011 bis Sonntag, 08.01.2012	2 Wochen
Sportferien/Fasnachtsferien:	Samstag, 11.02.2012 bis Sonntag, 26.02.2012	2 Wochen
Osterferien:	Freitag, 06.04.2012 bis Sonntag, 22.04.2012	2 Wochen
Sommerferien:	Samstag, 07.07.2012 bis Sonntag, 19.08.2012	6 Wochen
Total Ferienwochen		14 Wochen

Lokaler Feiertag:	Freitag, 11.11.2011, Martinstag	
-------------------	---------------------------------	--

Luzern, März 2011

Bezug: www.volksschulbildung.lu.ch

Ferienplanung ab Schuljahr 2011/12 bis und mit 2016/17

Version vom 22. Oktober 2009

Die Daten beziehen sich auf den **ersten** beziehungsweise **letzten** Ferientag.

Schuljahr 2011/12	vom	bis
Schulbeginn	Montag, 22. Aug. 2011	
Herbstferien	Samstag, 1. Okt. 2011	Sonntag, 16. Okt. 2011
Weihnachtsferien	Samstag, 24. Dez. 2011	Sonntag, 8. Jan. 2012
Fasnachtsferien	Samstag, 11. Febr. 2012	Sonntag, 26. Febr. 2012
Osterferien	Freitag, 6. April 2012	Sonntag, 22. April 2012
Sommerferien	Samstag, 7. Juli 2012	Sonntag, 19. Aug. 2012

Schuljahr 2012/13	vom	bis
Schulbeginn	Montag, 20. Aug. 2012	
Herbstferien	Samstag, 29. Sept. 2012	Sonntag, 14. Okt. 2012
Weihnachtsferien	Samstag, 22. Dez. 2012	Sonntag, 6. Jan. 2013
Fasnachtsferien	Samstag, 2. Febr. 2013	Sonntag, 17. Febr. 2013
Osterferien	Freitag, 29. März 2013	Sonntag, 14. April 2013
Sommerferien	Samstag, 6. Juli 2013	Sonntag, 18. Aug. 2013

Schuljahr 2013/14	vom	bis
Schulbeginn	Montag, 19. Aug. 2013	
Herbstferien	Samstag, 28. Sept. 2013	Sonntag, 13. Okt. 2013
Weihnachtsferien	Samstag, 21. Dez. 2013	Sonntag, 5. Jan. 2014
Fasnachtsferien	Samstag, 22. Febr. 2014	Sonntag, 9. März 2014
Osterferien	Freitag, 18. April 2014	Sonntag, 4. Mai 2014
Sommerferien	Samstag, 5. Juli 2014	Sonntag, 17. Aug. 2014

Schuljahr 2014/15	vom	bis
Schulbeginn	Montag, 18. Aug. 2014	
Herbstferien	Samstag, 27. Sept. 2014	Sonntag, 12. Okt. 2014
Weihnachtsferien	Samstag, 20. Dez. 2014	Sonntag, 4. Jan. 2015
Fasnachtsferien	Samstag, 7. Febr. 2015	Sonntag, 22. Febr. 2015
Osterferien	Freitag, 3. April 2015	Sonntag, 19. April 2015
Sommerferien	Samstag, 4. Juli 2015	Sonntag, 16. Aug. 2015

Schuljahr 2015/16	vom	bis
Schulbeginn	Montag, 17. Aug. 2015	
Herbstferien	Samstag, 26. Sept. 2015	Sonntag, 11. Okt. 2015
Weihnachtsferien	Samstag, 19. Dez. 2015	Sonntag, 3. Jan. 2016
Fasnachtsferien	Samstag, 30. Jan. 2016	Sonntag, 14. Febr. 2016
Osterferien	Freitag, 25. März 2016	Sonntag, 10. April 2016
Sommerferien	Samstag, 9. Juli 2016	Sonntag, 21. Aug. 2016

Schuljahr 2016/17	vom	bis
Schulbeginn	Montag, 22. Aug. 2016	
Herbstferien	Samstag, 1. Okt. 2016	Sonntag, 16. Okt. 2016
Weihnachtsferien	Samstag, 24. Dez. 2016	Sonntag, 8. Jan. 2017
Fasnachtsferien	Samstag, 18. Febr. 2017	Sonntag, 5. März 2017
Osterferien	Freitag, 14. April 2017	Sonntag, 30. April 2017
Sommerferien	Samstag, 8. Juli 2017	Sonntag, 20. Aug. 2017